

	<b>Anfragen-Nr.</b>	
	<b>EAF-0093/2017</b>	

# Einwohneranfrage

Herr  
H. U.  
99817 Eisenach

<b>Betreff</b>
<b>Einwohneranfrage - Wartburgallee</b>

## I. Sachverhalt

### **Sachverhalt 1.:**

Im § 13 „Informationspflicht“ des Thüringer Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) heißt es: „Vor Ausführung einer Maßnahme soll die Gemeinde im Rahmen einer gesonderten für die Betroffenen öffentlichen Veranstaltung über das Vorhaben unter Einbeziehung hierzu eingegangener Anregungen unterrichten.

Die Beitrags- und gebührenpflichtigen sind berechtigt, die Kosten- und Aufwandsrechnung einzusehen. Die voraussichtlich Beitragspflichtigen werden über den Zeitpunkt der Beendigung von Straßenausbaumaßnahmen in geeigneter Form unterrichtet.“

Die Gemeinde hat die Pflicht, die Beitragspflichtigen über Ausmaß, zeitliche Planung und Kosten vor Beginn der Maßnahme zu unterrichten.

Bei der Erneuerung des Gehweges der Wartburgallee wurden die Beitragspflichtigen nicht wie im KAG vorgeschrieben in einer öffentlichen Veranstaltung über das Vorhaben unterrichtet.

### **Sachverhalt 2.:**

Im § 7 (4) des KAG heißt es:

„Der Eigenanteil der Kommune muss die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigen.“

Je größer der Nutzen für die Allgemeinheit, desto kleiner ist der Anliegeranteil und somit auch die Beteiligung der Eigentümer an den Kosten.

Die Wartburgallee besitzt einen für die Allgemeinheit einen ausgesprochen hohen Nutzen (Bundesstraße, Straße zur Wartburg usw.).

### **Sachverhalt 3.:**

Im § 7a des KAG wird die Möglichkeit der wiederkehrenden Beiträge ermöglicht.

Der Vorteil der wiederkehrenden Beiträge liegt nicht nur im Solidaritätsprinzip und den geringeren Beitragskosten, er liegt auch darin begründet, dass in einem Jahr ohne Baumaßnahme mit Beitragspflicht, diese nicht erhoben wird.

## II. Fragestellung

### **Fragen zu 1.:**

1. Warum wurde seitens der Stadtverwaltung, wie im KAG vorgeschrieben, keine öffentliche Veranstaltung über das Vorhaben durchgeführt?
2. Wie war es den Betroffenen möglich, vor Beginn der Maßnahme dazu Stellung zu nehmen, Einwände zu äußern oder Vorschläge einzubringen?

**Fragen zu 2.:**

1. Wie wurde/wird dieser nicht unerhebliche Nutzen für die Allgemeinheit angemessen bei der Kostenbeteiligung der Anlieger berücksichtigt?
2. Wie hoch wird der % - Anteil anhand der Straßenausbaubeitragssatzung an den Gesamtkosten der Maßnahme für die Beitragspflichtigen sein?

**Frage zu 3.:**

1. Ist durch die Oberbürgermeisterin vorgesehen, über diese Möglichkeit der Beitragserhebung mit dem Stadtrat über eine Änderung der Satzung zu beraten?

Herr  
H. U.  
99817 Eisenach